



An alle  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der allgemein bildenden Pflichtschulen  
in der Steiermark

GZ.: VILa2/0051-2017  
Bei Antwortschreiben bitte anführen

Graz, am 12.09.2017

### Informationserlass – September 2017

Sehr geehrte Frau Direktor, sehr geehrter Herr Direktor!

Der Landesschulrat für Steiermark übermittelt Informationen und Hilfestellungen zu verschiedenen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten, damit die Schulleiterinnen und Schulleiter für ihre Verwaltungstätigkeit rechtliche Klarheit und eine Grundlage für eine einheitliche und korrekte Vorgangsweise haben.

#### 1. Bewerberinnen- und Bewerberliste – Neu

Das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark hat mit Verordnung vom 03. April 2017, GZ.: VSt1/0041-2017, die Reihungskriterien für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern um eine Lehrerstelle an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen neu festgelegt.

In dieser Verordnung wurde den personellen Bedürfnissen am Schulstandort Rechnung getragen und den Schulleitungen die Möglichkeit eingeräumt, max. 30 Zusatzpunkte an eine gewünschte Bewerberin / einen gewünschten Bewerber zu vergeben.

Die Schulleiterin/ der Schulleiter hat daher nach erfolgter Kontaktaufnahme mit der Bewerberin / dem Bewerber die Anstellung mit **einer schriftlichen Begründung** bei der Schulaufsicht (Pflichtschulinspektorin / Pflichtschulinspektor) zu beantragen.

Da durch diese Vorgangsweise die Reihung der Bewerberinnen- und Bewerberliste außer Kraft gesetzt wird, kann die Personalstelle ohne diese Begründung keine Anstellung vornehmen. Zur Nachvollziehbarkeit der Anstellung durch eine Nachkontrolle wird sie zum Personalakt genommen.

Die entsprechende Regelung diese Verordnung lautet:

#### „Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber

*Zur Stärkung der Schulautonomie sind nach dieser Verordnung **begründete Besetzungsvorschläge** von Schulleiterinnen/Schulleitern, die mit der Schulaufsicht und der für Anstellungen zuständigen Personalstelle im Landesschulrat für Steiermark abgestimmt sind, auch dann zu berücksichtigen, wenn die Bewerberin und der Bewerber bis max. 30 Punkte hinter der/dem nach den vorhergehenden Bestimmungen ermittelten Erstgereihten in der Reihung aufscheidet.“*

## Beispiele:

a) Aufgrund des Anforderungsprofils der Schule wird eine Bewerberin gewünscht, die allerdings an der dritten Stelle der Bewerberinnen- und Bewerberliste mit 120 Punkten aufscheint. Der erstgereichte Bewerber hat 140 Punkte. Durch den Wunsch der Schulleitung, diese Bewerberin anzufordern, erhält sie auf der Liste zusätzlich 30 Punkte und hat somit 150 Punkte. Sie ist somit Erstgereichte und es kann eine Anstellung erfolgen.

b) Eine Schulleiterin/ein Schulleiter möchte eine zweitgereichte Bewerberin mit 130 Punkten für die Schule vorschlagen. Der Erstgereichte hat allerdings 170 Punkte. Somit hat zwar die Zweitgereichte nun 160 Punkte, liegt jedoch nicht an erste Stelle. Eine Anstellung ist daher nicht möglich.

## 2. Sonderverträge für Lehrkräfte an Pflichtschulen

Sondervertragslehrer sind nur in jenen Gegenständen einzusetzen, für die sie angestellt worden sind. Sie können daher auch nur in jenen Gegenständen zu Fachsupplierungen eingesetzt werden. Zu Supplierungen, die der Beaufsichtigung dienen, können sie selbstverständlich herangezogen werden. Es wird zu den weiteren Ausführungen im Informationserlass November -2014 vom 10.11.2014, VI La2/21-2014, verwiesen.

**Ausnahme:** Lehrkräfte, die ein Lehramt für höhere Schulen (AHS, BMHS) erworben haben, können die Genehmigung erhalten, grundsätzlich in literarischen Fächern eingesetzt zu werden. Diese Genehmigung wird auf dem Sondervertrag vermerkt.

## 3. Einer Lehrperson im Dienstrecht-Neu Pädagogischer Dienst (PD) dürfen keine Stunden der individuellen Lernzeit (ILZ-Stunden) zugeteilt werden

Das Landesvertragslehrpersonengesetz – LVG sieht im § 8 Abs. 2 vor:

*„Die pädagogischen Kernaufgaben (im Sinne der Durchführung und Begleitung von Lern- und Lehrprozessen) sind:*

*1. unterrichtliche Aufgaben (Unterrichtsverpflichtung), bestehend aus*

*a) der Unterrichtserteilung und*

***b) der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung, und***

*2. Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes und der Lernzeiten, Korrektur schriftlicher Arbeiten, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.“*

Nach diesen Bestimmungen ist somit nur die Übernahme der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten (also Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeiten) für Lehrpersonen PD vorgesehen.

Gegenstandsbezogene Lernzeiten sind von einer Lehrperson PD wahrzunehmen (ohne dass es ihrer Zustimmung bedürfte) und werden bezüglich der Unterrichtsverpflichtung wie eine Unterrichtsstunde behandelt.

**Für alle anderen Lehrpersonen gilt allerdings die Regelung für ILZ-Stunden (§ 43 Abs. 5 LDG) und somit auch die Halbwertigkeit weiter.**

## 4. Qualifizierte Beratungstätigkeit

Die qualifizierte Beratungstätigkeit dient insbesondere der Beratung von Schülerinnen und Schülern (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen).

Die Beratung im Sinne der Lernbegleitung kann aus pädagogischen Gründen nur integriert in den Unterricht erfolgen. Diese ist als direkte Unterstützung einzelner SchülerInnen angelegt, es entfällt somit eine eigene Vor- und Nachbereitungszeit.

**Keine qualifizierten Beratungstätigkeiten** sind somit alle Aufgaben, die Unterrichts- oder Aufsichtstätigkeiten sind (Begleitung bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen, Einsatz als Stützlehrer, Erteilung von Förderunterricht u.ä.).

(siehe dazu auch LSR-Erlass Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst (PD)– Dienstrecht-NEU, VIDi1/76-2015, vom 09.09.2015).

#### **5. IIL- Lehrpersonen, Lehrpersonen im Dienstrecht-Neu Pädagogischer Dienst (PD) in den ersten fünf Dienstjahren – Stundenobergrenze**

Der Landesschulrat für Steiermark hat bisher, Erlass GZ.: VISte1/28-2011 vom 03. 11. 2011 die Wochenstundenzahl in den Lehrfächerverteilungen bei Vertragslehrern II L mit 25 Wochenstunden festgelegt.

Aufgrund der Verknappung von Personalressourcen wird diese Zahl von 25 auf 28 Wochenstunden erhöht. Dies sollte jedoch nur im Ausnahmefall erfolgen, damit es nicht zu einer Überbelastung von jungen Lehrpersonen kommt.

Es ist daher von der Schulleitung bei einer Personalknappheit vorrangig die Anordnung von Mehrdienstleistungen zu prüfen.

Die Entscheidung, welche Maßnahme (Anordnung von Mehrdienstleistungen, Anhebung des Stundenausmaßes von IIL Lehrpersonen) getroffen wird, hat jedenfalls nach fachlich-pädagogischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Der Landesschulrat behandelt Lehrpersonen im Dienstrecht-Alt (II L) gleich wie Lehrpersonen im Dienstrecht-Neu (Pädagogischer Dienst). Daher gilt diese Regelung der Stundenobergrenze auch für Lehrpersonen im Dienstrecht-Neu Pädagogischer Dienst in den ersten fünf Dienstjahren.

#### **6. Teilbeschäftigte Lehrpersonen im Dienstrecht-Neu Pädagogischer Dienst (PD) – Einsatz bei Schulveranstaltungen**

Teilbeschäftigte Lehrpersonen im Dienstrecht-Neu können auch bei Schulveranstaltungen im Ausmaß von einer Unterrichtswoche (fünf Werktage) als Begleitpersonen eingesetzt werden. Die Unterrichtsverpflichtung wird in dieser Woche auf eine Vollbeschäftigung (24 Wochenstunden, § 8 Abs. 3 LVG) hinaufgesetzt.

#### **7. Lehrpersonen im Dienstrecht-Neu Pädagogischer Dienst (PD) – Betrauung mit der Schulleitung**

Eine Lehrperson im Dienstrecht-Neu Pädagogischer Dienst kann auch mit der Schulleitung betraut werden (§ 14 Abs. 1 zweiter Satz LVG).

Die Betrauung hat folgende Auswirkungen:

##### **A) Zulage bei einer Betrauung (§19 Abs. 10 LVG):**

a) wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte bis 4,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt, **gebührt keine Zulage!**

b) wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte 5,000 oder mehr Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt, gebührt eine Zulage in Höhe von € 320,2; ab einer Funktionsdauer von fünf Jahren in Höhe von € 480,3.

#### **B) Unterschreitung der Unterrichtserteilung bei einer Betrauung (§ 8 Abs. 17 LVG):**

Es ist auch eine Unterschreitung der Unterrichtserteilung vorzunehmen:

*„Bei einer Landesvertragslehrperson, die gemäß § 14 Abs. 1 zweiter Satz LVG mit der Leitung einer Schule oder mehrerer Schulen betraut ist, ist die Ausübung der Leitungsfunktion der Unterrichtserteilung in folgendem Ausmaß gleichzuhalten:*

1. **sechs Wochenstunden**, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte bis 4,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,
2. **zwölf Wochenstunden**, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte 5,000 oder mehr Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,
3. **dreizehn Wochenstunden** an einer Volksschule mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte 5,000 oder mehr Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt.

*Eine volle Lehrverpflichtung entspricht einem Vollbeschäftigungsäquivalent; allfällige dauernde Mehrdienstleistungen und Mitverwendungen sind nicht zu berücksichtigen. Stichtag für die Ermittlung der Vollbeschäftigungsäquivalente ist jeweils der 30. September des vorangegangenen Schuljahres.“*

**Beispiel:** Einer Volksschule sind vier Lehrpersonen mit Vollbeschäftigung zugeteilt. Das entspricht vier Vollbeschäftigungsäquivalenten.

Wenn daher eine Lehrperson im Dienstrecht-Neu Pädagogischer Dienst (PD) vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit der Schulleitung betraut wird, so hat nun die betraute Schulleitung nicht mehr die Unterrichtserteilung von 22 Wochenstunden, sondern nur mehr von 16 Wochenstunden zu erfüllen.

**Die Ernennung einer Lehrperson im Dienstrecht-Neu (PD) zur Schulleiterin/zum Schulleiter ist derzeit aber noch nicht möglich.** Voraussetzung für eine Ernennung ist u.a. eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung (§ 15 Abs. 2 LVG). Diese Berufserfahrung kann noch keine Lehrperson im Dienstrecht-Neu/PD aufweisen. Die Lehrperson kann sich daher – gleich wie ein II L Lehrer – nicht um eine Schulleiterstelle bewerben.

#### **8. Lehrpersonen im Dienstrecht-Neu Pädagogischer Dienst (PD) – Lerndesigner- zusätzliche Ausbildung**

Die Durchführungsrichtlinien des Landesschulrates: Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst (PD) – Dienstrecht- NEU (Neurecht) vom 09.09.2015, GZ: VIDi1/76-2015 werden geändert:

Eine Vertragslehrperson PD kann nach einer Absolvierung der Ausbildung „Lerndesign Neue Mittelschule“ auch mit dieser Funktion betraut werden, wenn er noch nicht in einem unbefristeten Dienstverhältnis steht (Seite 10).

## 9. Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge

Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gegen Entfall der Bezüge ist zu beachten, dass sich die Vorrückung auf den nächsten Monatsersten verschiebt.

## 10. Einsatz von schwangeren Lehrerinnen im Unterricht

Der Landesschulrat für Steiermark darf auf seinen Erlass „Einsatz von schwangeren Lehrerinnen im Unterricht“ vom 9.11.2012, GZ.: VI La 2/9-2012, hinweisen.

Werdende und stillende Müttern dürfen folgende Tätigkeiten nicht ausüben:

- kein Einsatz im Unterricht „Bewegung und Sport“
- kein Einsatz bei Gangaufsichten
- keine zusätzlichen Belastungen, die über die Jahresnorm hinausgehen
- keine Mehrdienstleistungen
- keine Teilnahme an Schulveranstaltungen mit Nächtigung
- kein Einsatz im Chemie– und Physikunterricht, wenn gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe wie Chemikalien, Säuren u.ä. eingesetzt werden
- kein Einsatz im Werkstättenunterricht an der PTS bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten (z.B.: Staubbelastung) oder gesundheitsgefährdenden Arbeitsvorgängen (z.B.: Arbeiten an Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können)
- kein Einsatz, wenn im Unterricht eine Ansteckungsgefahr durch Schülerinnen und Schüler (z.B. in Heilstättenklassen) oder eine Verletzungsgefahr (z.B.: durch verhaltensauffällige Schülerinnen oder Schüler) gegeben ist.

Diese Maßnahmen bzw. erforderliche Änderungen der Lehrfächerverteilung sind bereits **bei mündlicher Bekanntgabe der Schwangerschaft** zu veranlassen.

## 11. Pflegefreistellung von Schulleiterinnen und Schulleitern

Sollte eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eine Pflegefreistellung in Anspruch nehmen müssen, ist diese Freistellung per E-Mail [lsr@lsr-stmk.gv.at](mailto:lsr@lsr-stmk.gv.at) dem Landesschulrat formlos zu melden.

## 12. Reiserechnungen - Rechnungslegung

**Bei der Legung von Reiserechnung ist eine sechsmonatige Frist zu beachten.**

Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise, der Dienstverrichtung im Dienort bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird (§ 36 Reisegebührenvorschrift – RGV).

Das bedeutet, dass der Monat, in dem die Reise vollendet wird, bereits als erster Monat dieser Frist zu rechnen ist. Diese Frist ist eine Fallfrist. Verfristete Reiserechnungen können daher keinesfalls mehr berücksichtigt werden.

**Beispiel:** Ein Landeslehrer nimmt am 23. Mai an einer Fortbildung teil. Er hat daher die Reiserechnung spätestens am 31. Oktober bei der Schulleitung (die Schule ist für Landeslehrer die Dienststelle) nachweislich abzugeben.

**Ausnahme:** Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, so gilt die Reiserechnung fristgerecht vorgelegt, wenn sie am Montag der nächstfolgenden Woche bei der Dienststelle einlangt.

Den Schulleitungen wird daher geraten, den Eingang und den Ausgang der Reiserechnung in ein Postbuch einzutragen, damit die fristgerechte Legung zweifelsfrei nachvollzogen werden kann.

Reiserechnungen sind weiterhin in Papierform dem Landesschulrat mit Originalunterschrift und Richtigkeitsbescheinigung vorzulegen.

### **13. Anerkennung von Berufsqualifikationen - Einfachlehrer**

Lehrpersonen, die ein Lehramtszeugnis für eine Pflichtschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben haben, können diese Berufsqualifikation beim Landesschulrat für Steiermark anerkennen lassen. Es wird die Ausbildung geprüft, gegebenenfalls zusätzliche Auflagen erteilt und dann die Anerkennung mit Bescheid festgestellt.

Aufgrund der Rechtslage der Europäischen Union sind auch Lehramtszeugnisse, die nur ein Fach aufweisen bzw. nur ein Fach anerkannt werden kann, als einem im Inland erworbenen Lehramt gleichzustellen. Es wird daher in Zukunft sogenannte „Einfachlehrer“ geben.

**Beispiel:** Eine Lehrperson aus Ungarn hat ein Lehramt mit den Fächern Mathematik und Ungarisch erworben. Diese Berufsqualifikation wird daher einem Lehramt für Neue Mittelschulen für Mathematik gleichgestellt.

Diese Lehrpersonen erhalten daher keinen Sondervertrag, sondern einen Dienstvertrag. Ihre Unterrichtsverpflichtung richtet sich nach der Wahl des Dienstrechts.

Von dieser Lehrergruppe sind jedoch Lehrer für einzelne Gegenstände (Religions-, Werk- und Sportlehrer) zu unterscheiden. Diese haben bekanntlich immer eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 22 Stunden.

Es sind im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

Der Landesschulrat für Steiermark kann aber nicht überprüfen, ob diese Sprachkenntnisse tatsächlich für den Unterricht ausreichen.

Es wird daher ersucht, gerade in der Probezeit durch Hospitationen den tatsächlichen Sprachstand zu überprüfen und gegebenenfalls dem Landesschulrat mangelnde Sprachkenntnisse zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:  
Mag. Fresner